

Der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2021, an welcher teilnahmen: Präsident Dr. Hilmar Hoch als Vorsitzender; stellvertretender Präsident lic. iur. Christian Ritter, Prof. Peter Bussjäger, lic. iur. Marco Ender und Prof. August Mächler als Richter sowie Dr. Tobias Wille als Schriftführer über den Antrag des Fürstlichen Landgerichts vom 15. September 2020, der Staatsgerichtshof wolle Art. 25 des Gesetzes vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBl. 2011 Nr. 350, als verfassungswidrig aufheben,

zu Recht erkannt:

1. Dem Antrag des Fürstlichen Landgerichts wird Folge gegeben. Art. 25 des Gesetzes vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBl. 2011 Nr. 350, wird als EMRK- und verfassungswidrig aufgehoben.
2. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmungen wird um ein Jahr ab dem Tage der Kundmachung aufgeschoben.
3. Ziffer 1 und 2 des Urteilsspruches sind von der Regierung gemäss Art. 19 Abs. 3 StGHG unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen.
4. Die Gerichtskosten trägt das Land Liechtenstein.

SACHVERHALT

1. Das Landgericht entschied mit Beschluss vom 15. September 2020, das Verfahren zu 06 NP.2020.82 zu unterbrechen und einen Normenkontrollantrag zur Prüfung von Art. 25 des Gesetzes vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBl. 2011 Nr. 350, an den Staatsgerichtshof zu stellen.
2. Seinen Normenkontrollantrag begründete das Landgericht im Wesentlichen wie folgt:
 - 2.1 Im gegenständlichen Verfahren werde die Genehmigung der Adoption des leiblichen Kindes von A (Kindsvater), mj. B (Wahlkind), durch C (Wahlvater) beantragt. C (Wahlvater) lebe mit A (Kindsvater) in eingetragener Partnerschaft, es handle sich sohin um eine sog. Stiefkindadoption.

Seitens der Antragsteller C (Wahlvater) und mj. B (Wahlkind), vertreten durch A (Kindsvater), werde angeregt, das Verfahren zu unterbrechen und Art. 25 PartG sowie allenfalls § 179 Abs. 2 erster Satz ABGB dem Staatsgerichtshof zwecks Überprüfung der Verfassungsmässigkeit vorzulegen.
 - 2.2 Gegenständlich regle Art. 25 PartG, dass Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft lebten, weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen seien. Diese Bestimmung sei somit präjudiziell.
 - 2.3 Nach Ansicht der Antragsteller wie auch des gefertigten Gerichts sei Art. 25 PartG verfassungswidrig, indem dieser gegen den Gleichheitssatz gemäss Art. 31 LV und gegen Art 8 i. V. m. Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) verstosse, zumal eine Stiefkindadoption durch einen heterosexuellen Partner möglich sei (§ 179 Abs. 1 und 2 ABGB).
 - 2.4 Der EGMR habe bereits entschieden, dass das Verbot der Stiefkindadoption für eingetragene Paare gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK verstosse (Entscheidung X u. a. gg. Österreich, U. v. 19.02.2013). Zwar liege keine Verletzung von Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK im Vergleich zu verheirateten heterosexuellen Paaren, jedoch im Vergleich zu unverheirateten heterosexuellen Paaren vor. Die Rechtslage in Österreich sei bis zum Jahr 2013 vergleichbar mit jener in Liechtenstein gewesen. Österreich habe als Reaktion auf die genannte Entscheidung des EGMR das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (AdRÄG) erlassen und die gesetzliche Möglichkeit der

Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften geschaffen.

- 2.5 Angesichts dieser Entscheidung des EGMR ergäben sich begründete Zweifel an der Verfassungsmässigkeit von Art. 25 des liechtensteinischen PartG. Aufgrund des klaren Wortlauts dieser Bestimmung sei eine verfassungs- und völkerrechtskonforme Auslegung nicht möglich.
3. Der Präsident des Staatsgerichtshofes stellte der Regierung mit Beschluss vom 9. November 2020 den Antrag des Landgerichts zur Äusserung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu.
4. Die Regierung äusserte sich innert offener Frist mit Schreiben vom 1. Dezember 2020. Sie beantragte, der Staatsgerichtshof wolle den Normenkontrollantrag abweisen, in eventu die Verfassungs- und Völkerrechtskonformität des Art. 25 PartG feststellen. Für den Fall, dass der Staatsgerichtshof eine Verfassungs- und Völkerrechtswidrigkeit in Art. 25 PartG erkennen und deren Aufhebung beschliessen sollte, sei die Rechtswirksamkeit um ein Jahr aufzuschieben, um den Erlass entsprechender gesetzlicher Regelungen zu ermöglichen.

Dies begründete die Regierung im Wesentlichen wie folgt:

- 4.1 Der Rechtsansicht des Landgerichtes könne sich die Regierung nicht anschliessen. Dies vor allem deshalb, da es bis anhin keinen Konsens unter den Europarats-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren gebe und den Mitgliedstaaten somit ein weiter Beurteilungsspielraum bei der Regelung dieser Frage zukomme. In vielen europäischen Staaten werde die Frage der Zulassung gleichgeschlechtlicher Paare zur Stiefkindadoption, zur Fremdadoption und zur Fortpflanzungsmedizin nämlich nach wie vor kontrovers und intensiv diskutiert, ohne bisher einen entsprechenden Konsens erzielt zu haben.
- 4.2 Darüber hinaus habe der EGMR in der Entscheidung X u.a. gegen Österreich vom 19. Februar 2013 betont, dass die EMRK die Staaten grundsätzlich nicht dazu verpflichte, unverheirateten Paaren das Recht auf Stiefkindadoption einzuräumen.
- 4.3 In einer weiteren EGMR-Entscheidung Gas und Dubois gegen Frankreich vom 15. März 2012 habe der EGMR darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass sich ein gleichgeschlechtliches Paar, bei dem ein Partner das leibliche Kind des anderen Partners adoptieren möchte (sogenannte Stiefkindadoption), nicht in

einer einem Ehepaar vergleichbaren Situation befinde. Der EGMR habe unterstrichen, dass die EMRK die Staaten nicht verpflichte, gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit zu geben, zu heiraten. Wähle ein Staat für diese eine andere Form der rechtlichen Anerkennung, so komme ihm bei der konkreten Ausgestaltung ein gewisses Ermessen zu.

- 4.4 In Liechtenstein sei die Ehe gemäss Art. 1 Ehegesetz (EheG) zwei Personen verschiedenen Geschlechts vorbehalten. Diese (verfassungs- und EMRK-konforme) Rechtsausgestaltung in Art. 1 EheG werde durch das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 3. September 2019 zu StGH 2018/154 gestützt. Somit könnten in Liechtenstein nur verschiedengeschlechtliche Personen die Ehe eingehen und es sei somit rechtmässig, für gleichgeschlechtliche Paare eine andere Form der rechtlichen Anerkennung wie im liechtensteinischen Partnerschaftsgesetz vorzusehen. Dies bedinge nicht nur eine andere Form, sondern auch andere Rechtswirkungen und -konsequenzen, wie das in Art. 25 PartG verankerte Verbot der Adoption und Fortpflanzungsmedizin von eingetragenen Paaren. Dieses Verbot gelte in Liechtenstein generell, d.h. es sei nicht nur eine gemeinsame Adoption durch die beiden eingetragenen Partner bzw. eine Stiefkindadoption untersagt, sondern auch eine Einzeladoption durch einen eingetragenen Partner. Wie der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 3. September 2019 zu StGH 2018/154 bereits festgehalten habe, seien die Ehe und die eingetragene Partnerschaft nach dem gegenwärtigen Stand der liechtensteinischen Rechtsordnung Institutionen, die sich nach ihren Wirkungen und Rechtsfolgen in wesentlicher Weise unterscheiden. Wenn daher der Gesetzgeber für die auf Dauer angelegte Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen und von verschiedengeschlechtlichen Personen unterschiedliche Rechtsinstitute vorsehe, sei dies angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung dieser Beziehungen sachlich begründet.
- 4.5 Die Verweigerung des Adoptionsrechts für eingetragene Partner wie im vorliegenden Anlassfall sei ein „Kompromiss“, der im Rahmen eines politischen Diskurses entstanden sei. Das Partnerschaftsgesetz an sich sei als eine von der Mehrheit der Bevölkerung im Rahmen eines erfolgten Referendums bestätigte inhaltliche Gesamtlösung anzusehen. Wichtige Grundlage der zugunsten der Schaffung eines Partnerschaftsgesetzes ausgefallenen Volksabstimmung sei das klare Bekenntnis der Regierung und des Landtags gewesen, dass in einer eingetragenen Partnerschaft die Adoption sowie die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren nicht zulässig seien.

- 4.5.1 Mit der Einführung des liechtensteinische Partnerschaftsgesetzes habe der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare abzubauen, sei aber vor dem Hintergrund eines bestimmten traditionellen Verständnisses bei zwei verschiedenen Rechtsinstituten, sohin der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft geblieben. Seither sei die eingetragene Partnerschaft der Ehe (lediglich) in einem weiteren Teilbereich angenähert worden: So sei zuletzt das Namensrecht für eingetragene Partner in Art. 12a PartG eingeführt worden. Die neue Bestimmung sei am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.
- 4.5.2 Durch die Schaffung des liechtensteinischen Partnerschaftsgesetzes sei bewusst ein neues bzw. zusätzliches Rechtsinstitut geschaffen worden, welches der Ehe zwar entsprechen, aber auch Raum für Differenzierungen lassen solle: Denn zwei Personen gleichen Geschlechts könnten naturgemäss keinen Beitrag zur Sicherung der Generationenfolge leisten (Verweis auf Bericht und Antrag zum PartG, Nr. 139/2010, S. 23). Es sei daher im Bericht und Antrag zum Partnerschaftsgesetz, Nr. 139/2010, explizit klargestellt worden, dass sich dieses Rechtsinstitut nur an Paare wenden solle, die zur Heirat nicht zugelassen seien. Mit diesem Lösungsansatz erleide das Institut der Ehe keine Einbusse.
- 4.5.3 Auch im Zuge der ersten Lesung des Partnerschaftsgesetzes sei von einigen Abgeordneten explizit gewünscht worden, dass klare Unterschiede zwischen beiden Rechtsinstituten herbeigeführt würden. Zusammengefasst solle es im künftigen Partnerschaftsgesetz dort, wo allein die Paarbeziehung betroffen sei, eine Gleichstellung geben. Überall dort, wo einer Regelung der Familiengedanke zu Grunde liege, seien Ehepaare zu bevorzugen (Verweis auf Stellungnahme zum PartG, Nr. 14/2011, S. 13).
- 4.5.4 Schliesslich sei in der Interpellationsbeantwortung betreffend die Stiefkindadoption und Adoption, Nr. 92/2015, aus dem Jahr 2015 ausgeführt worden, dass einer Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner zuerst umfassende rechtliche und politische Diskussionen vorangehen müssten, um die Vor- und Nachteile – gerade auch für die betroffenen Kinder – in einem ganzheitlichen Licht zu erfassen und um sich über die Inhalte der Reform auszutauschen und sich darüber hinaus über den Stellenwert der „traditionellen Familie“ in Liechtenstein bewusst zu werden. Schliesslich gelte es bei der Stiefkindadoption auch die Nachteile abzuwägen. So würde eine Mehrheit der in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebenden Kinder aus früheren heterosexuellen Beziehungen stammen. Sie hätten also einen biologischen Vater und eine ebensolche Mutter. Eine Zustimmung zur Stiefkindadoption seitens eines Elternteils, welcher das Kind nicht in seiner Obhut habe, komme eher selten vor. Darüber

hinaus sei zu bedenken, dass mit der Stiefkindadoption die Rechtsbeziehungen zur Verwandtschaft des abgebenden Elternteils auch gegen deren Willen erlöschen würden.

- 4.6 Wie der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 3. September 2019 zu StGH 2018/154 ausgeführt habe, seien mit der Zulassung von Adoptionen im Rahmen gleichgeschlechtlicher Beziehungen und der Regelung der Bedingungen und Grenzen für Formen einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung ganz grundsätzliche, gesellschaftspolitisch sensible Wertungsfragen verbunden, welche einer sorgfältigen Beurteilung und Abwägung der damit im Einzelnen verbundenen Folgen, insbesondere auch im Hinblick auf das Wohlergehen der Kinder, bedürften. Zudem sei zu beachten, dass sich der Staatsgerichtshof bei der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen aus Gründen der Demokratie und der Gewaltenteilung generell Zurückhaltung auferlege. Dies müsse auch gerade in besonders dynamischen Rechtssetzungsbereichen wie hier gelten, wo europaweit eine intensive und kontroverse Wertediskussion im Gange sei. In Bezug auf das Partnerschaftsgesetz sei für den Staatsgerichtshof auch deshalb Zurückhaltung angezeigt, weil über diesen Erlass nach Ergreifung des Referendums im Jahre 2011 eine Volksabstimmung durchgeführt worden sei.
- 4.7 Diese Ansicht teile die Regierung. Seit der Schaffung des Partnerschaftsgesetzes und somit seit dem Jahr 2011 habe in der Öffentlichkeit keine grundlegende Diskussion in Bezug auf eine allfällige Lockerung des Adoptionsverbotes für eingetragene Partner stattgefunden. Aus Gründen der Demokratie und Gewaltenteilung sollte eine derart grundsätzliche und weitreichende gesellschaftspolitische Frage wie die Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner vorab umfassend diskutiert werden.
- 4.8 Am Rande sei erwähnt, dass das erwähnte EGMR-Urteil X u.a. gegen Österreich keineswegs einhellig ergangen sei. So sei das Urteil mit nur knapp zehn gegen sieben Stimmen von der aus 17 RichterInnen zusammengesetzten Grossen Kammer des EGMR gefällt worden. Sieben RichterInnen des EGMR hätten sohin eine abweichende Meinung und hätten in gegenständlichem Fall keine Verletzung der EMRK erkennen können. Dies zeige, wie tief gespalten die RichterInnen in dieser umstrittenen (Wertungs-)Frage gewesen seien.
- 4.9 Aufgrund des gegebenen sehr traditionellen Rollenbildes und Verständnisses der Elternschaft in Liechtenstein erscheine es (nach wie vor) gerechtfertigt, in Liechtenstein das Verbot der Adoption und Fortpflanzungsmedizin in Art. 25

PartG bestehen zu lassen. Dies vor allem auch deshalb, da es – wie ausgeführt – keinen Konsens unter den Europarats-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Paaren gebe und Liechtenstein somit ein entsprechender Beurteilungsspielraum bei der Regelung dieser Frage zukomme. Darüber hinaus bestehe keine Verpflichtung zur rechtlichen Gleichbehandlung von Ehe und anderen Formen rechtlich anerkannter Partnerschaften. Dies rechtfertige nach Ansicht der Regierung auch die unterschiedliche Handhabung der Adoptionsbestimmungen. Weiters solle an dieser Stelle nochmals ins Treffen geführt werden, dass in Liechtenstein bis anhin kein umfassender gesellschaftspolitischer Diskurs stattgefunden habe, welcher alle rechtlichen Aspekte samt Vor- und Nachteilen einer Stiefkindadoption von eingetragenen Partnern gesamthaft beleuchtet hätte.

- 4.10 Abschliessend sei darauf verwiesen, dass sich in Art. 25 PartG nicht nur die Frage nach dem Verbot der Adoption, sondern auch nach dem Verbot der Fortpflanzungsmedizin stelle. Sollte der Staatsgerichtshof die Bestimmung in Art. 25 PartG als verfassungswidrig aufheben, so würde indirekt auch darüber entschieden, wie Liechtenstein künftig mit der aktuell vorherrschenden Regelungslücke der medizinisch unterstützten Fortpflanzung umzugehen habe, zumal bislang keine spezifischen Rechtsgrundlagen betreffend Fortpflanzungsmedizin bestünden.
- 4.11 Die Regierung erachte Art. 25 PartG im Lichte der obigen Ausführungen für verfassungs- und völkerrechtskonform und erkläre hiermit, dem Verfahren als Partei beizutreten.
5. Der Staatsgerichtshof zog die Vorakten, soweit erforderlich, bei und beschloss in Folge Spruchreife, auf die Durchführung einer öffentlichen Schlussverhandlung zu verzichten. Nach Durchführung einer nicht-öffentlichen Schlussverhandlung wurde wie aus dem Spruch ersichtlich entschieden.

BEGRÜNDUNG

1. Gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG entscheidet der Staatsgerichtshof auf Antrag eines Gerichts über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen oder einzelner gesetzlicher Bestimmungen, wenn und soweit dieses ein ihm verfassungs-

widrig erscheinendes Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden (Präjudizialität) und auf Unterbrechung des Verfahrens zur Antragstellung an den Staatsgerichtshof entschieden hat. Im Antrag auf Gesetzesprüfung sind die Gründe der behaupteten Verfassungswidrigkeit darzulegen. Zudem hat der Antrag das Begehren zu enthalten, ein bestimmtes Gesetz ganz oder in bestimmten Teilen aufzuheben (Art. 18 Abs. 2 StGHG; vgl. StGH 2020/008, Erw. 1; StGH 2018/154, Erw. 1; StGH 2013/016, Erw. 1.2 [alle www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd. 43, Schaan 2007, 487 f.).

- 1.1 Beim Landgericht handelt es sich um ein Gericht, welches zur Antragstellung gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG berechtigt ist (vgl. StGH 2014/061, Erw. 1.1; StGH 2013/009, Erw. 1.1; StGH 2012/193, Erw. 1.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]; Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS Bd. 27, Vaduz 1999, 178 f.; Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, a. a. O., 166 ff.). Die Gründe für die behauptete Verfassungswidrigkeit und das entsprechende Begehren um die Aufhebung der dem Landgericht als verfassungswidrig erscheinenden gesetzlichen Bestimmung wurden im Unterbrechungsbeschluss ausreichend bestimmt dargetan.
- 1.2 Weitere Voraussetzung für den Normenkontrollantrag eines Gerichts ist ferner der Umstand, dass dieses die angefochtene Norm in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden hat, mithin die Prozessvoraussetzung der Präjudizialität (Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG) erfüllt ist (zur Bedeutung der Präjudizialität vgl. z.B. StGH 2014/045, Erw. 3.1 [www.gerichtsentscheide.li]; Herbert Wille, Normenkontrolle, a. a. O., 169 ff.).
 - 1.2.1 Der unter der Überschrift „Adoption und Fortpflanzungsmedizin“ stehende Art. 25 des Gesetzes vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBl. 2011 Nr. 350 (im Folgenden: „PartG“), lautet wie folgt:

„Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.“
 - 1.2.2 Von dieser Bestimmung hat das Landgericht in dem bei ihm anhängigen und dem Antrag zugrunde liegenden Verfahren jedenfalls das Verbot der Adoption anzuwenden. Insoweit ist diese Bestimmung präjudiziell.

- 1.3 Da somit alle Prozessvoraussetzungen vorliegen, hat der Staatsgerichtshof in eine inhaltliche Prüfung des Antrags einzutreten.
2. Das Landgericht bringt vor, dass Art. 25 PartG gegen Art. 31 LV und gegen Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) verstosse, wobei die Gleichheitswidrigkeit bzw. der Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot darin gesehen wird, dass eine sogenannte Stiefkindadoption, also die Adoption des Kindes eines Beziehungspartners, zwar durch einen heterosexuellen Partner möglich sei, einem gleichgeschlechtlichen Partner aber verwehrt bleibe. Begründend wird auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im Fall X. und Andere gg. Österreich [Grosse Kammer], Nr. 19010/07, Urteil vom 19. Februar 2013, verwiesen.
- 2.1 Der Staatsgerichtshof hat es in seiner Entscheidung StGH 2018/154 als verfassungskonform erachtet, dass gleichgeschlechtlichen Paaren nur die Möglichkeit der eingetragenen Partnerschaft offensteht und diese darüber hinaus keinen Zugang zur nach wie vor heterosexuellen Paaren vorbehaltenen Ehe haben. Er hat dabei erwogen, dass der EGMR angesichts des fehlenden europäischen Konsenses nach wie vor einen nationalen Ermessensspielraum hinsichtlich der Entscheidung anerkennt, ob gleichgeschlechtlichen Paaren der Zugang zur Ehe ermöglicht wird oder nicht. In der 2017 ergangenen Entscheidung zum Fall Orlandi und Andere gg. Italien hielt der EGMR fest, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bereits 15 Europaratsstaaten die gleichgeschlechtliche Ehe zugelassen hatten, während weitere 19 Mitgliedstaaten eine andere Form der rechtlich anerkannten Partnerschaft für diese Form der Beziehung vorsahen (StGH 2018/154, LES 2019, 201, Erw. 3.1, mit Verweis auf EGMR, Orlandi und Andere gg. Italien, Nr. 26431/12, Urteil vom 14. Dezember 2017, Rz. 110 ff., 192). Inzwischen ist Österreich durch die in StGH 2018/154 schon ausführlich berücksichtigte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 20.225/2017 dazugekommen (siehe StGH 2018/154, Erw. 4.5, mit Verweis auf Lamiss Khakzadeh-Leiler, Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, Zeitschrift für Familien- und Erbrecht 2018, 52; Johann Höllwerth, Ehe für alle, Zeitschrift für Familien- und Erbrecht 2018, 69; Hans Georg Ruppe, Ehe für alle – Grundrechtsjudikatur auf neuen Wegen? Juristische Blätter 2018, 428). In der Schweiz wurde ein entsprechendes Gesetz vom Parlament verabschiedet, doch ist hierüber noch eine Volksabstimmung durchzuführen (siehe BBI 2021 963). Trotzdem hat sich am Gesamtbild nichts geändert, dass unter den Europaratsstaaten weiterhin kein Konsens über die Zulassung der gleichgeschlechtlichen Ehe besteht.

- 2.2 Auch an den beträchtlichen gesetzlichen Unterschieden zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Aufgrund dieser gegenüber Österreich wesentlich grösseren Unterschiede kam der Staatsgerichtshof in StGH 2018/154 auch zum Schluss, dass die Erwägungen in der erwähnten Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes VfSlg 20.225/2017 nicht auf die Situation in Liechtenstein übertragen werden können: „Während der österreichische Verfassungsgerichtshof in seiner erwähnten Entscheidung nur noch einen kleinen Schritt hin zum verfassungsrechtlichen Anspruch auf Ehe für gleichgeschlechtliche Paare tun musste, wäre eine solche Entscheidung für den Staatsgerichtshof mit der angebrachten Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber und dem gesamtgesellschaftlichen Diskurs jedenfalls derzeit nicht zu vereinbaren“ (StGH 2018/154, Erw. 4.5).
- 2.3 Andererseits hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung StGH 2018/154 – wie nun auch das Landgericht in seinem Normenkontrollantrag – betont, dass „jedenfalls das Verbot der Stiefkindadoption nach Auffassung des EGMR gegen Art. 8 EMRK i. V. m. Art. 14 EMRK verstösst, wenn bzw. weil eine solche Stiefkindadoption durch einen heterosexuellen Partner möglich ist“ (StGH 2018/154, Erw. 4.3, mit Verweis auf EGMR, X. und Andere gg. Österreich, a. a. O., sowie auf die entsprechende Anpassung der österreichischen Rechtslage im Zusammenhang mit dieser Entscheidung des EGMR und den nachfolgenden Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.824/2013 und 19.942/2014).
- 2.4 Stellt man die EGMR-Entscheidung X. und Andere gg. Österreich in den Kontext der einschlägigen europäischen Rechtsprechung, lässt sich dieser Zusammenhang wie folgt darstellen: Obwohl die EMRK kein eigenständiges Recht auf Adoption garantiert (EGMR, Emonet und Andere gg. Schweiz, Nr. 39051/03, Urteil vom 13. Dezember 2007, Rz. 66), kann es im Einzelfall die staatliche Verpflichtung geben, die Entstehung und Entwicklung familiärer Beziehungen rechtlich anzuerkennen (EGMR, Schalk und Kopf gg. Österreich, Nr. 30141/04, Urteil vom 24. Juni 2010, Rz. 94 f.) und, wenn das nationale Recht ein Adoptionsrecht vorsieht, dieses diskriminierungsfrei auszugestalten (EGMR, X. und Andere gg. Österreich, a. a. O., Rz. 130).
- 2.5 Wie auch das Landgericht ausführt, ist das EGMR-Urteil X. und Andere gg. Österreich für den dem vorliegenden Normenkontrollantrag zugrunde liegenden Fall direkt einschlägig. Allerdings ist zu beachten, dass für den EGMR, wie erwähnt, der Vergleich der für die dortigen Beschwerdeführer geltenden Rechtslage mit derjenigen bei der Stiefkindadoption bei einer heterosexuellen Lebensge-

meinschaft relevant war – nicht aber der Vergleich mit der Rechtslage bei der Stiefkindadoption unter Ehegatten. Denn der Menschenrechtsgerichtshof erachtet eine Ungleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaft gegenüber der Ehe auch in Bezug auf die Stiefkindadoption nach wie vor als zulässig. Eine Gleichbehandlung muss nur, aber immerhin, gegenüber unverheirateten heterosexuellen Paaren erfolgen, wenn das nationale Recht diesen eine Stiefkindadoption ermöglicht. Entsprechend ist es nicht gerechtfertigt, dass sich die Regierung in ihrer Gegenäusserung auf den EGMR-Fall Gas und Dubois gg. Frankreich beruft, weil in Frankreich – jedenfalls im damaligen Zeitpunkt – eine Stiefkindadoption auch für unverheiratete heterosexuelle Paare nicht zulässig war (X. und Andere gg. Österreich, a. a. O., Rz. 131, mit Verweis auf Gas und Dubois gg. Frankreich, Nr. 25951/07, Urteil vom 15. März 2012, Rz. 69). Dagegen war in Österreich eine solche Adoption innerhalb einer heterosexuellen Lebensgemeinschaft gemäss dem damals in Kraft befindlichen § 179 Abs. 1 öABGB (Adoption durch Einzelperson) i. V. m. § 182 Abs. 2 öABGB (bei Adoption durch Wahlvater Erlöschen der Verwandtschaft mit leiblichem Vater; umgekehrt bei Wahlmutter) zulässig – und ist es aufgrund der Rezeption dieser ABGB-Bestimmungen auch nach wie vor in Liechtenstein.

Demnach erfordert gemäss der EGMR-Entscheidung X. und Andere gg. Österreich das Diskriminierungsverbot von Art. 14 EMRK, dass gleichgeschlechtliche gegenüber heterosexuellen Paaren gerade auch in Bezug auf das Adoptionsrecht als Teilaspekt des Rechts auf Familie gemäss Art. 8 EMRK gleichbehandelt werden. Aus dieser EGMR-Entscheidung ergibt sich klar, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gemäss der aktuellen liechtensteinischen Rechtslage gegen Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK verstösst, weil dies nur für heterosexuelle, nicht aber für gleichgeschlechtliche Paare möglich ist.

- 2.6 Entgegen der Auffassung der Regierung ändert hieran nichts, dass die erwähnte EGMR-Entscheidung von einer Minderheit von immerhin sieben von 19 Richtern nicht mitgetragen wurde. EGMR-Entscheidungen sind von den nationalen Gerichten zu beachten – unabhängig davon, ob es sich um einstimmige oder um blosse Mehrheitsentscheidungen handelt. Gerade wenn die EMRK-Widrigkeit einer zu prüfenden Entscheidung oder Rechtsnorm aufgrund der Strassburger Rechtsprechung wie im vorliegenden Fall offensichtlich ist, kommt dem Staatsgerichtshof eine wichtige „Filterfunktion“ zu, um unnötige Verurteilungen Liechtensteins durch den EGMR zu vermeiden (Hilmar Hoch, Die EMRK in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, LJZ 2018, 111 [113]). Deshalb kann hinsichtlich der hier relevanten Ungleichbehandlung entgegen den Ausführungen

der Regierung auch die grundsätzlich vom Staatsgerichtshof praktizierte und auch in der Entscheidung StGH 2018/154 betonte Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber – bzw. aufgrund der im Jahre 2011 erfolgten Volksabstimmung sogar direkt gegenüber dem Stimmvolk – nicht spielen. Allerdings ist der Regierung insoweit zuzustimmen, als die zahlreichen abweichenden Richtermeinungen bei dieser EGMR-Entscheidung bestätigen, dass es sich hier um einen besonders dynamischen Rechtsbereich handelt, wo europaweit eine intensive und kontroverse Wertediskussion im Gange ist, sodass auch aus diesem Grund in Bezug auf das Partnerschaftsgesetz für den Staatsgerichtshof eine besondere Zurückhaltung angezeigt ist (siehe StGH 2018/154, Erw. 4.3).

- 2.7 Vor diesem Hintergrund ist noch einmal zu betonen, dass Gegenstand der hier vorzunehmenden Normenkontrolle allein die Prüfung der Verfassungsmässigkeit des gesetzlichen Verbots der Stiefkindadoption bei gleichgeschlechtlichen Partnern ist. Ob das in Art. 25 PartG darüber hinaus enthaltene generelle Adoptionsverbot sowie das Verbot fortpflanzungsmedizinischer Methoden für in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen weiterhin gerechtfertigt werden können oder ob diese Verbote auf eine unzulässige Diskriminierung hinauslaufen, ist vom Staatsgerichtshof wie schon in StGH 2018/154 nicht zu entscheiden. Vielmehr ist im gewaltenteilenden demokratischen Rechtsstaat in erster Linie die Gesetzgebung dazu aufgerufen, für eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der familiären Beziehungen zu sorgen (siehe StGH 2018/154, Erw. 4.3).
3. Bei diesem Ergebnis braucht an sich auf die vom Landgericht im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz geltend gemachte Verfassungswidrigkeit von Art. 25 PartG nicht eingegangen zu werden. Indessen sind im vorliegenden Fall auch der Gleichheitssatz von Art. 31 LV und das daraus abgeleitete Diskriminierungsverbot offensichtlich verletzt. Denn das inländische Diskriminierungsverbot deckt sich im Wesentlichen mit demjenigen von Art. 14 EMRK. Insbesondere kommt nach der Judikatur bei gesetzgeberischen Verstössen gegen das Geschlechtergleichheitsgebot gemäss Art. 31 Abs. 2 LV sowie generell bei die Menschenwürde tangierenden Diskriminierungen ein über die Willkürprüfung hinausgehender strengerer Massstab zum Tragen (StGH 2018/154, Erw. 4.1, mit Verweisen auf StGH 2016/024, Erw. 2.2; StGH 2014/027, Erw. 2.3.1; StGH 2012/076, Erw. 4.7 [alle www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS Bd. 44, Schaan 2008, 75 ff.). Bei Anwendung dieses strengen Prüfungsmaßstabes (vgl. StGH 2018/154, Erw. 4.2 [www.gerichtsentscheide.li]) ist aber aufgrund der bisherigen Erwägungen offensichtlich, dass im vorliegenden Fall auch das innerstaatliche Diskriminierungsverbot verletzt ist.

4. Es fragt sich nun allerdings, wie der Staatsgerichtshof vorzugehen hat, um eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen.
- 4.1 Das Landgericht erachtet den ganzen Art. 25 PartG als verfassungswidrig. Wie ausgeführt, ist jedoch nur das in dieser Gesetzesbestimmung mitenthaltene Verbot der Stiefkindadoption Gegenstand des vorliegenden Normprüfungsverfahrens. Nun enthält Art. 25 PartG aber ein generelles Adoptionsverbot und auch dieses ist im Wortlaut von Art. 25 PartG durch die Verwendung der Verneinung „weder... noch“ sprachlich derart mit dem Verbot fortpflanzungsmedizinischer Methoden verschränkt, dass sich das Verbot der Stiefkindadoption nur durch die Aufhebung der ganzen Bestimmung beheben lässt. Als sogenannter „negativer Gesetzgeber“ hat der Staatsgerichtshof gemäss Art. 19 Abs. 1 StGHG nämlich keine andere Möglichkeit zur Beseitigung einer verfassungswidrigen Norm als deren Aufhebung; jegliche Änderung des Wortlauts ist ihm verwehrt (vgl. Herbert Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, Schaan 2015, 607 m. w. N.). Allerdings erscheint es zweckmässig, das Inkrafttreten dieser Aufhebung gemäss Art. 19 Abs. 3 Satz 2 StGHG um die gesetzliche Maximalfrist von einem Jahr aufzuschieben. Für die Dauer dieser Frist bleibt die aufgehobene Norm abgesehen vom Anlassfall in Kraft. Damit bleibt dem Gesetzgeber genügend Zeit, um diese Gesetzesbestimmung unter Berücksichtigung der hier gemachten Erwägungen des Staatsgerichtshofes neu zu formulieren und auch eine aktualisierte Gesamtanalyse der Rechtsstellung der eingetragenen Partnerschaft vorzunehmen.
- 4.2 Es ist schon erwähnt worden, dass gemäss § 182 Abs. 2 ABGB bei der Einzeladoption durch einen Wahlvater die Verwandtschaft mit dem leiblichen Vater erlischt und dass dies analog bei der Adoption durch eine Wahlmutter für die leibliche Mutter gilt (vgl. Erw. 2.5). Für die Stiefkindadoption bei einem gleichgeschlechtlichen Paar muss aber die Verwandtschaft gewissermassen übers Kreuz mit dem leiblichen Elternteil des anderen Geschlechts erlöschen. Die entsprechende, die hier relevante Einzeladoption betreffende Passage in § 182 Abs. 2 ABGB lautet wie folgt: „Wird das Wahlkind nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) angenommen, so erlöschen diese Beziehungen lediglich hinsichtlich des leiblichen Vaters (der leiblichen Mutter) und dessen (deren) Verwandten; ...“. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes lässt sich dieser Wortlaut gerade auch im Lichte der nunmehr festgestellten teilweisen Verfassungswidrigkeit von Art. 25 PartG durchaus in dem Sinne verfassungskonform interpretieren, dass bei der Stiefkindadoption nicht die Verwandtschaft zum leiblichen Elternteil des gleichen, sondern ausnahmsweise des anderen Geschlecht erlöschen muss.

Der Gesetzgeber sollte aber bei der Revision von Art. 25 PartG auch bei dieser Bestimmung die angezeigten textlichen Präzisierungen vornehmen.

5. In Verfahren, die wie das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen im Grundsatz allein der Durchsetzung öffentlicher Interessen dienen, sind die Verfahrenskosten unabhängig vom Verfahrensausgang dem Land zu überbinden (siehe statt vieler: StGH 2019/095, Erw. 6; StGH 2018/154, Erw. 5; StGH 2012/193, Erw. 7 [beide www.gerichtsentscheide.li]).
6. Aus all diesen Gründen ist spruchgemäss zu entscheiden.

Dieses Urteil ist endgültig.

Vaduz, den 10. Mai 2021

Der Präsident:

Dr. Hilmar Hoch